

# UNSERE GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN FÜR KUNDEN VON BGL BNP PARIBAS

BGL BNP Paribas ist eine Bank mit einem vielfältigen Leistungsangebot und kann bei der Ausübung ihrer diversen Geschäftsaktivitäten mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert sein. Derartige Situationen sind nicht ungewöhnlich. BGL BNP Paribas hat die Pflicht, Interessenkonflikte zu erkennen, zu handhaben und gegebenenfalls im Einklang mit den geltenden Vorschriften und dem Verhaltenskodex der Bank zu melden.

Die vorliegenden Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten beschreiben die von BGL BNP Paribas implementierten Maßnahmen zur Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten, die im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder damit verbundenen Dienstleistungen auftreten können. Mit diesen Maßnahmen soll vermieden werden, dass die Interessen der Kunden der Bank beeinträchtigt werden.

## Definitionen

**Interessenkonflikte:** Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Interessen von BGL BNP Paribas und/oder ihrer Kunden und/oder ihrer Mitarbeiter im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Bank entweder direkt oder indirekt entgegenstehen.

**Missbrauch von Interessenkonflikten:** Ein Missbrauch von Interessenkonflikten liegt vor, wenn eine Geschäftsaktivität von BGL BNP Paribas zur Folge hat, dass die Interessen eines Kunden deutlich benachteiligt werden und BGL BNP Paribas, einem Mitarbeiter, einem anderen Kunden oder anderen Dritten hierdurch ein deutlicher Vorteil entsteht.

## Allgemeine Vorschriften

Die vorliegenden Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten stehen im Einklang mit der Anwendung der folgenden Bestimmungen:

- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („MAR“)
- Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“)
- Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („CRD IV“).
- Europäischen Richtlinie Nr. 2016/97 vom 20. Januar 2016 zum Versicherungsvertrieb („IDD“)

Um diesen Bestimmungen zu entsprechen, hat BGL BNP Paribas nachhaltige Vorkehrungen getroffen, um durch Verfahren und Instrumente sicherzustellen oder dazu beizutragen, dass Interessenkonflikte erkannt, vermieden und nach ihrer Feststellung angemessen gehandhabt werden.

Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Listen von überwachten Finanzinstrumenten (aufmerksame Beobachtung der betreffenden Titel aufgrund einer laufenden Markttransaktion).
- Liste von Mitarbeitern, die aufgrund der ausgeübten Funktionen der Kategorie „sensibel“ zugeordnet werden. Diese Mitarbeiter müssen Verhaltensregeln einhalten, und ihre persönlichen Transaktionen in Finanzinstrumenten werden überwacht, sofern ihnen derartige Transaktionen nicht untersagt sind.
- Listen von gesellschaftlichen Ämtern, die privat oder beruflich von Mitarbeitern der Gruppe ausgeübt werden.
- Mitarbeiter, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen erbringen, werden im Hinblick auf die Vermeidung, Erkennung und Handhabung von Interessenkonflikten geschult.

## Erkennung von Interessenkonflikten

BGL BNP Paribas identifiziert und aktualisiert regelmäßig die Liste der Interessenkonflikte mit Kunden, denen sie selbst und/oder ihre Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aktivitäten ausgesetzt sein könnten.

Beispielsweise, wenn BGL BNP Paribas:

- in einer Transaktion mehrere Rollen übernimmt (z.B. BGL BNP Paribas agiert gleichzeitig als Anteilsinhaber und Bank)
- für mehrere Kunden mit entgegenstehenden Interessen eine Leistung im Rahmen eines bestimmten Geschäfts erbringt
- Anlageberatungsleistungen erbringt, die sich auf Finanzinstrumente eines Emittenten beziehen, zu dem eine Geschäftsbeziehung im Bereich Investmentbanking besteht
- Provisionen oder Vorteile erhält, die dazu führen könnten, dass die Beratung oder Leistung voreingenommen erbracht wird
- bei einer Transaktion auf eigene Rechnung mit einem Kunden konkurriert.

## Maßnahmen von BGL BNP PARIBAS zur Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten

Bei Feststellung eines Interessenkonflikts im Rahmen einer Transaktion wird eine der folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Ablehnung der Transaktion, wenn das Risiko eines Interessenkonflikts besonders kritisch ist und nach Einschätzung von BGL BNP Paribas die bestehenden Vorkehrungen nicht ausreichen, um die Situation zufriedenstellend handhaben zu können. Für einige dieser bereits identifizierten Situationen gibt es von allen Mitarbeitern anzuwendende Verfahren, die beschreiben, in welchen Fällen eine Ablehnung vorzuziehen oder sogar erforderlich ist.
- Annahme der Transaktion, wenn die getroffenen Vorkehrungen und vor allem die bestehenden Informationssperren zwischen den Teams und den verfolgten Aktivitäten ausreichend sind, um mit der Situation unter Wahrung der Interessen der betroffenen Kunden umzugehen.
- Als letzte Möglichkeit, Information des Kunden und Einholung seiner Zustimmung (auf Basis des jeweiligen Falls, der Transaktionen oder allgemein im Voraus), wenn das Risiko besteht, dass die Vorkehrungen nicht ausreichend sind, die Situation jedoch nicht als kritisch eingeschätzt wird.

In diesem Fall teilt BGL BNP Paribas dem Kunden die erforderlichen Informationen über Art und Ursprung dieser Interessenkonflikte sowie über die potenziellen nachteiligen Konsequenzen für den Kunden mit, damit dieser seine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Diese Vorgehensweise ist nur möglich, wenn sie nicht mit der Weitergabe nicht öffentlich zugänglicher Informationen verbunden ist.

### **Sonderfall Anlageempfehlungen**

Potenzielle Interessenkonflikte der BNP Paribas Gruppe im Rahmen der Erstellung oder Verbreitung von Finanzanalysen durch die Gruppe oder anderweitiger Anlageempfehlungen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) werden den Anlegern in den Empfehlungsunterlagen oder an einem leicht zugänglichen Ort in Abhängigkeit von den betreffenden Aktivitäten zur Kenntnis gebracht.

## **Trennung der Funktionen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit**

Bei bestimmten dauerhaften und kritischen potenziellen Interessenkonflikten ergreift BGL BNP Paribas, sofern dies in angemessener Weise möglich ist, strukturelle Maßnahmen zur Trennung der betreffenden Transaktionen (sogenannte Informationssperren), damit diese Transaktionen unabhängig voneinander ausgeführt werden.

Diese Maßnahmen, die letztlich sogar die Ausgliederung bestimmter Aktivitäten bedeuten können, basieren auf organisatorischen Vorkehrungen, zum Beispiel:

- Trennung von Aktivitäten und ihrer hierarchischen Zuordnung
- Trennung und Einschränkung des Zugangs zu (bestimmten) Räumlichkeiten
- Einschränkung oder Verbot des Zugangs zu Informationen

## **Kontrollen**

BGL BNP Paribas verfügt für die Aktivitäten über ein internes Kontrollsystem, und etwaige Vorfälle und Kundenbeschwerden werden nachverfolgt. Bei einem Vorfall oder einer Beschwerde handelt es sich um ein Ereignis, das unter Umständen einen möglicherweise nicht angemessenen Umgang mit einer Situation aufzeigt, wodurch deren Analyse und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen erforderlich werden, damit sich derartige Unzulänglichkeiten nicht wiederholen.

Die Compliance-Funktion (Fonction Conformité) von BGL BNP Paribas gewährleistet Kontrollen, vor allem im Rahmen des Vertriebs neuer Produkte oder Dienstleistungen an die Kunden oder bei der Bereitstellung von Beratungs- oder Finanzierungsleistungen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen des Kunden gewahrt werden, was auch die Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet.

## **Regelungen für Vergütungen**

Mitarbeiter, die Wertpapierdienstleistungen und/oder damit verbundene Dienstleistungen erbringen, erhalten einen Teil der variablen Vergütung auf Basis der allgemeinen Entwicklung von BGL BNP Paribas. Diese Entwicklung ergibt sich aus den Handels- und Marktaktivitäten, den Aktivitäten in den Bereichen Investment Banking, Privat Banking und Retail Banking sowie anderen Aktivitäten der BNP Paribas Gruppe.

Die Vergütung der Mitarbeiter basiert auf quantitativen und qualitativen Kriterien, damit die Vergütungsvarianten nicht dazu führen, dass bestimmte Produkte oder Wertpapierdienstleistungen voreingenommen bereitgestellt werden.

## **Anhang – Liste der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen**

### **Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten**

1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden
3. Handel für eigene Rechnung
4. Portfolioverwaltung
5. Anlageberatung
6. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
7. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
8. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)
9. Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF)

### **Nebendienstleistungen**

1. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und damit verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management und Sicherheit-  
enverwaltung und mit Ausnahme der zentralen Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene.
2. Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist.
3. Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen
4. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen
5. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen
6. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen
7. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen.